

BGer 6B_1413/2021 vom 9. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1413_2021

FR: TF 6B_1413/2021 du 9 février 2022

IT: TF 6B_1413/2021 del 9 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige wegen Nötigung nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland die vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung am 4. Juni 2021 nicht anhand. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 29. Oktober 2021 ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 6. Dezember 2021 Frist bis zum 6. Januar 2022 und mit Verfügung vom 13. Januar 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 27. Januar 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss indessen auch innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.